

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

„Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NW entschieden, zur Leistung laufender Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7010.9534.9 74.494,08 € im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe im Sinne von § 82 GO NW bereitzustellen.“

einstimmig